



30.01.2013

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0195/2011, eingereicht von Baudilio Ros Prat, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen des katalanischen Landwirtschaftsinstituts „Instituto agrícola catalán de San Isidro“, zum Bewässerungsvorhaben im Gebiet des Kanals Segarra-Garrigues in Lérida

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent verteidigt als Vertreter der Landwirte und Viehzüchter von Lérida das Bewässerungsvorhaben im Gebiet des Kanals Segarra-Garrigues, das ein Vorhaben von allgemeinem Interesse sei, durch das 70 000 Hektar bislang unbewässerten Landes bewässert würden, was 17 000 Nutzern zugutekäme. Doch seien Zweck und Ziele des Projekts durch das Handeln der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Katalonien infrage gestellt, die 42 000 Hektar zu besonderen Schutzgebieten bzw. Natura-2000-Gebieten erklärt habe, in denen die Bewässerung untersagt sei, was dem Sinn des Bewässerungsvorhabens zuwiderlaufe, dass nun lediglich auf der Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Fläche durchgeführt werden könne. Die daraus entstehenden wirtschaftlichen und sozialen Nachteile seien größer als der Nutzen für die Umwelt.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 24 Mai 2011. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 26. Oktober 2011

Nach Darstellung der Dienststellen der Kommission liegt den Änderungen, die in dem ursprünglich vorgesehenen Bewässerungsgebiet vorgenommen wurden, auf das sich das vom Petenten angeführte Projekt bezieht, die Durchführung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Juni 2007 in der Rechtssache C-235/04 und des Urteils vom

18. Dezember 2007 in der Rechtssache C-186/06 zugrunde.

Es ist somit festzustellen, dass die zuständigen spanischen Behörden die vom Petenten beanstandeten Maßnahmen infolge der beiden oben genannten Urteile des Europäischen Gerichtshofs getroffen haben, um dem EU-Umweltrecht zu entsprechen.

Abgesehen davon wurden für das „Bewässerungsvorhaben im Gebiet des Kanals Segarra-Garrigues“, auf das sich der Petent bezieht, weder aus dem Kohäsionsfonds noch aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Gemeinschaftsmittel in Anspruch genommen.

Allerdings war bei der Kommission im Jahr 2010 ein Antrag auf gemeinschaftliche Kofinanzierung für das Projekt mit der Bezeichnung „Abastecimiento desde el Canal de Segarra-Garrigues (Lleida)“ (Wasserversorgung aus dem Kanal Segarra-Garrigues (Lleida)) eingegangen. Dieser Antrag war von den spanischen Behörden eingereicht worden, er fiel unter die Prioritäten des Programms Kohäsionsfonds-EFRE (2007-2013). Ziel des Projekts ist die Schaffung von Infrastrukturen für ein Trinkwasserversorgungsnetz, an das – ausgehend vom Kanal Segarra-Garrigues – 43 Gemeinden in den Gebieten L’Anoia, La Conca del Barberà, La Segarra und L’Urgell der Region Katalonien angeschlossen werden sollen. Die betreffenden Gebiete zählen 62 597 Einwohner.

Die Infrastrukturen dieses Systems erstrecken sich auf die Entnahme des Wassers aus dem Kanal Segarra-Garrigues nahe der Gemeinde Les Pallargues und dessen Weiterleitung zur Trinkwasseraufbereitungsanlage in der Gemeinde Ratera. Es ist vorgesehen, die Kapazität dieser Anlage bis zu einer Leistung von 8 hm³/Jahr auszubauen. Das Versorgungsnetz sieht eine Hauptleitung vor, von der auch die Nebenleitungen zu den angeschlossenen Gemeinden abzweigen. Außerdem umfasst das Projekt 10 Pumpwerke entlang den Leitungen und 5 Ausgleichsbehälter. Ferner sind Stromleitungen, Automatisierungs- und Kontrolleinheiten für die Einrichtungen und Umweltschutzmaßnahmen geplant. Das Hauptnetz soll eine Länge von 48,9 km, das Nebennetz von 64,2 km haben.

Mit Schreiben vom 26. April 2011 übermittelten die zuständigen Behörden der Kommission zusätzliche Informationen, die diese angefordert hatte, um das Bewertungsverfahren für das Projekt fortsetzen zu können. Gegenwärtig befindet sich das Trinkwasserversorgungsprojekt in der letzten Phase der Bewertung (Beschlussentwurf) vor der Annahme des Beschlusses durch die Kommission. Der Beschluss umfasst eine Gemeinschaftshilfe von 15 500 000 EUR, die förderfähigen Kosten des Projekts betragen 31 310 601 EUR.

Die spanischen Behörden, die für die Einreichung des Antrags an die Kommission zuständig sind, haben bestätigt, dass die Projekte „Wasserversorgung aus dem Kanal Segarra-Garrigues“ und „Bewässerungsvorhaben im Gebiet des Kanals Segarra-Garrigues“ sowohl förmlich als auch vom Konzept her voneinander unabhängig sind.

Schlussfolgerung

Die Dienststellen der Kommission nehmen an, dass sich das Anliegen des Petenten auf das „Bewässerungsvorhaben im Gebiet des Kanals Segarra-Garrigues“ und nicht auf das bei der Kommission eingereichte und derzeit in Prüfung befindliche Projekt „Wasserversorgung aus dem Kanal Segarra-Garrigues (Lleida)“ bezieht.

Die spanischen Behörden haben die sowohl förmliche als auch konzeptionelle Unabhängigkeit beider Projekte bestätigt. Ihren Angaben zufolge gelten für beide Projekte in

der Konzeption und der Umsetzung getrennte Verfahren.

Die Kommission bestätigt, dass die zuständigen Behörden mit der Einstufung als Vogelschutzgebiete und den in diesen Gebieten getroffenen Maßnahmen die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs angestrebt haben; in Bezug auf das zweite Projekt „Wasserversorgung aus dem Kanal Segarra-Garrigues (Lleida)“ sieht die Kommission keinerlei Hindernisse dafür, dass das Bewertungsverfahren im Hinblick auf eine Bewilligung der beantragten Hilfe fortgeführt werden kann.

Nach den von den spanischen Behörden erhaltenen Informationen belief sich die öffentliche Förderung des „Bewässerungsvorhaben im Gebiet des Kanals Segarra-Garrigues“ auf insgesamt 5 971 013,15 EUR, von denen 2 369 325,56 EUR dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) zuzuordnen sind.

4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 30. Januar 2013

In Bezug auf die vorhergehende Mitteilung sowie auf die Sitzung des Petitionsausschusses im März 2012 möchten die Kommissionsdienststellen folgende ergänzende Anmerkungen, insbesondere zum Thema Ausweisung als Natura-2000-Gebiete, hinzufügen.

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten die für die Erhaltung der Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete als besondere Schutzgebiete bestimmen, abgrenzen und ausweisen, wobei die Erfordernisse des Schutzes in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass die Bestimmung der im Hinblick auf die Ausweisung als besondere Schutzgebiete geeignetsten Gebiete nur anhand ornithologischer Kriterien, wie jenen aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie, erfolgen kann. Daher müssen die Mitgliedstaaten eine rechtliche Regelung zum Schutz der genannten besonderen Schutzgebiete treffen, durch die der Fortbestand und die Fortpflanzung der Vogelarten aus Anhang I der Richtlinie und die Vermehrung, Mauser und Überwinterung der regelmäßig wiederkehrenden Zugvögel, auch wenn sie nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, sichergestellt werden.

Die Mitgliedstaaten dürfen die in Artikel 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten wirtschaftlichen Erfordernisse bei der Auswahl und Abgrenzung eines besonderen Schutzgebiets nicht berücksichtigen, nicht einmal wenn die wirtschaftlichen Erfordernisse von größerem allgemeinem Interesse sind als die Umweltziele der Richtlinie.

Wie bei allen Verwaltungsakten kann gegen die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet Berufung vor den nationalen Gerichten eingelegt werden.